

Risikomanagement

Solvency II: Überblick sowie Analyse der Auswirkungen auf den Arbeitsschutz

Frank Romeike

Solvency II ist ein Projekt der EU-Kommission zu einer grundlegenden Reform des Versicherungsaufsichtsrechts in Europa, vor allem der Solvabilitätsvorschriften für die Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmen. Einen wesentlichen Pfeiler der zukünftigen europaweiten Regelungen zur Professionalisierung des Risikomanagements bildet der seit Anfang 2008 geltende § 64a Versicherungsaufsichtsgesetz. Flankiert wird die Regelung durch die Anfang 2009 veröffentlichten „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die aktuelle Finanzmarktkrise verdeutlicht eindrucksvoll, dass der mittel- und langfristige Erfolg im Bank- und Versicherungsgeschäft über die Qualität des Risikomanagements definiert wird. Somit wird auch der Wert eines Unternehmens von den zukünftigen, über die Erwirtschaftung der Kapitalkosten hinausgehenden Erträgen und den damit verbundenen Risiken determiniert. Ergo werden Versicherungsunternehmen, die über gute und effiziente Instrumente zur Messung und Steuerung ihrer Risiken verfügen, sich einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Indirekt werden die neuen Regelungen auch Auswirkungen auf den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit haben.

1. Grundsätze und Zielsetzung der Versicherungsaufsicht

Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dient die Regulierung der Versicherungswirtschaft vor allem dem Verbraucherschutz. Da der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag im Vertrauen erwirbt, im Schadenfall eine finanzielle Kompensation zu erhalten, gilt es vor allem dieses Vertrauen zu schützen. Die Ziele der Versicherungsaufsicht lassen sich allgemein wie folgt zusammenfassen¹:

- Verhinderung und Beseitigung von Missständen im Versicherungswesen (Gefahrentheorie),
- Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer (Schutztheorie),
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Versicherungswirtschaft (Strukturtheorie),
- Nutzung des Versicherungswesens für allgemeine wirtschaftspolitische Zwecke (wirtschaftspolitische Theorie).

Bitte denken Sie in diesem Zusammenhang auch an den Beitrag von Schirmeister, R., Michel, P. – Tangiert Basel II den Arbeitsschutz?, *Praktische Arbeitsmedizin*. Nr. 8, S. 8 – 11 (2007). Damals wurden wir gefragt: „Warum bringt ihr einen Artikel zu diesem Thema?“ Derzeit – zwei Jahre später – finden Sie auf fast allen aktuellen Arbeitsschutzkongressen einen Beitrag dazu. Wir freuen uns, dass die *Praktische Arbeitsmedizin* auch an dieser Stelle wieder eine Vorreiterrolle einnimmt und bereits jetzt vorausschauend einen Beitrag zu Solvency II bringt, damit unsere Leser immer einen Schritt voraus sind!

Ganz allgemein kann man als Ziel der Versicherungsaufsicht definieren, dass die Insolvenz eines Versicherungsunternehmens verhindert werden soll bzw. zumindest die damit verbundenen Kosten eingedämmt werden sollen. Daher sind sowohl Banken als auch Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, adäquate Eigenmittel zur Unterlegung dieser Risiken vorzuhalten, um potenzielle Verluste abzufedern.

Vor diesem Hintergrund ist die gesamte Finanzdienstleistungsbranche einer ganzen Reihe von Aufsichtsnormen unterworfen. Dabei beginnt etwa in Deutschland die Aufsicht bei der Konzession der Versicherungsunternehmen über die laufende Aufsicht und endet mit der Liquidierung (allgemein auch als materielle und formelle Aufsicht bezeichnet). Im Mittelpunkt der Versicherungsaufsicht in Deutschland stehen die umfangreichen Normen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und hinsichtlich der Rechnungslegung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die vielfältigen Verordnungen und Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

In den vergangenen Jahren wurden die nationalen Regulierungen der EU-Mitgliedsstaaten durch neue EU-weite regulatorische Rahmenbedingungen ersetzt bzw. ergänzt. Hintergrund dieser Angleichung ist das – basierend auf Artikel 52 (Recht auf Niederlassung) und Artikel 59 (freier Dienstleistungsverkehr) der Rö-

mer Verträge – verfolgte Ziel der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Marktes für Versicherungen. Danach soll jedes in der EU zugelassene Versicherungsunternehmen das Recht erlangen, sich in jedem EU-Mitgliedsland niederzulassen sowie Versicherungsprodukte von jedem Standort innerhalb der EU zu vertreiben.

Nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird das Versicherungsunternehmen laufend beaufsichtigt. Hierbei regelt insbesondere § 81 VAG die Rechts-, Finanz- und Missbrauchsaufsicht und verpflichtet die Aufsichtsbehörde, auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten sowie auf die Einhaltung der Gesetze zu achten. Primärer Gegenstand der Finanzaufsicht ist die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Die Durchführung der Aufsicht umfasste bisher in der Regel eine jährlich wiederkehrende quantitative Prüfung, etwa im Zusammenhang mit der Rechnungslegung.

In der Vergangenheit wurde die Risikolage des Versicherungsunternehmens mit Hilfe bestimmter Indikatoren gemessen, die primär (vergangenheitsorientiert) aus dem Jahresabschluss stammten. Gleichzeitig fordert die Aufsicht eine bestimmte Mindestausstattung mit Solvabilitätsmitteln (Eigenmitteln), teilweise in absoluter Höhe und teilweise in Relation zur geschätzten Risikolage. Wird die Mindestausstattung mit Eigenmitteln unterschritten, so wurden von der Aufsichtsseite stufenweise Sanktionen ausgelöst, die zur Wiederherstellung „gesunder Finanzverhältnisse“ führen sollen. Dies kann entweder durch Maßnahmen zur Beeinflussung der Ist-Solvabilität (etwa durch die Erhöhung des Eigenkapitals) oder durch eine Anpassung der Soll-Solvabilität geschehen (etwa durch eine höhere Rückversicherungnahme).

Bei der Berechnung der Soll-Solvabilität spielt neben einem „Garantiefonds“ und „Mindestgarantiefonds“ insbesondere die Solvabilitätsspanne (solvency margin) als Risikoindikator eine besondere Rolle.²

Leider ist der Begriff „Solvabilitätsspanne“ missverständlich, da es sich nicht um eine „Spanne“, sondern vielmehr um einen festen Kapitalbetrag (für ein einzelnes Versicherungsunternehmen oder eine Gruppe³) handelt. Im Wesentlichen handelt es sich um das unter

Aufsichtsaspekten notwendigerweise vorzuhaltende Volumen an „freien und unbelasteten“ Eigenmitteln.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass das bisherige (und aktuelle) Aufsichts- und Solvabilitätssystem nur einen Teil der Gesamtrisikolage des Versicherungsunternehmens berücksichtigt und partiell weder risikotheorietisch noch betriebswirtschaftlich begründbar ist. So bleiben etwa das versicherungstechnische Irrtums- und Schwankungsrisiko, operationelle Risiken, Anlagerisiken sowie Korrelationen zwischen den Einzelrisiken bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne unberücksichtigt.⁴

Vielmehr beschränkt sich die Aufsicht hier auf sachliche Limitierungen etwa in der Form der Kapitalanlagevorschriften im VAG (Grundsatz der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und einer angemessenen Mischung und Streuung) oder Vorgaben für eine ordnungsgemäße Prozessgestaltung.

Bereits seit etwa 1990 begann auf europäischer Ebene eine breite Diskussion über moderne Solvabilitätsregeln für Versicherungskonzerne und für sogenannte Finanzkonglomerate (Konzerne, die sowohl Bank- als auch Versicherungsgeschäfte betreiben) statt. Bei Finanzkonglomeraten besteht insbesondere das Problem der Mehrfachbelegung der Eigenmittel („double gearing“), wodurch das Geschäftsvolumen ohne zusätzliches Eigenkapital ausgeweitet werden kann, indem ein Versiche-

rungsunternehmen eine Beteiligung an einem anderen Versicherer hält. Das „double gearing“ ist bei der Ermittlung der Solo-Plus-Solvabilität ausgeschlossen.

Kritisiert wurde insbesondere auch immer wieder die mangelhafte Einbeziehung von Interdependenzen zwischen einzelnen Risikokategorien. Die Steuerung von Risiken findet bei Finanzdienstleistern eher isoliert in verschiedenen Risiko-Silos (Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelle Risiken, versicherungstechnische Risiken) statt. In der Realität sind Risiken jedoch hochgradig komplex miteinander verknüpft und beeinflussen sich durch positive und negative Rückkoppelungen gegenseitig.

Einen wesentlichen Eckpfeiler des neuen Solvenzsystems findet man in der im November 2007 verabschiedeten 9. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Der Gesetzgeber wollte mit der Novelle die Versicherungsaufsicht an internationale Standards für die Finanzaufsicht, insbesondere hinsichtlich des internen Risikomanagements der Unternehmen, annähern. Die neue Regelung übernimmt inhaltlich in weiten Teilen die entsprechenden Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und ermöglicht damit ein kohärentes Vorgehen der Aufsichtsbehörde bei der Beaufsichtigung von Banken und Versicherungsunternehmen. Mit den in Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten organisatorischen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement folgt die Versicherungsaufsicht

überdies internationalen Entwicklungen neuer risikoorientierter Kapitalanforderungen. Zum Risikomanagement gehört nicht nur eine Risikostrategie, die sämtliche Risiken des betriebenen Geschäfts umfassend berücksichtigt, sondern auch ein organisatorischer Rahmen, mit dessen Hilfe der Geschäftsablauf effektiv überwacht und kontrolliert sowie an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann.⁵ Außerdem sind von Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation interne Steuerungs- und Kontrollprozesse einzurichten, die sich zu einem konsistenten und transparenten Steuerungs- und Kontrollmechanismus zusammenfügen und damit gewährleisten, dass die Geschäftsleitung die wesentlichen Risiken kennt, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, diese bewerten und steuern kann und in der Lage ist, für eine ausreichende Ausstattung des Unternehmens mit geeigneten Eigenmitteln zur Abdeckung der Risiken zu sorgen.

Damit gilt ein proaktives Risikomanagement als eine wesentliche Komponente des neuen Aufsichts- und Solvenzsystems. Sowohl das Risikotragfähigkeitskonzept als auch die Risikoprozesse und die Risikokultur können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen zur Gewährleistung ihrer Effektivität die Risikostrategie des Unternehmens berücksichtigen und widerspiegeln.

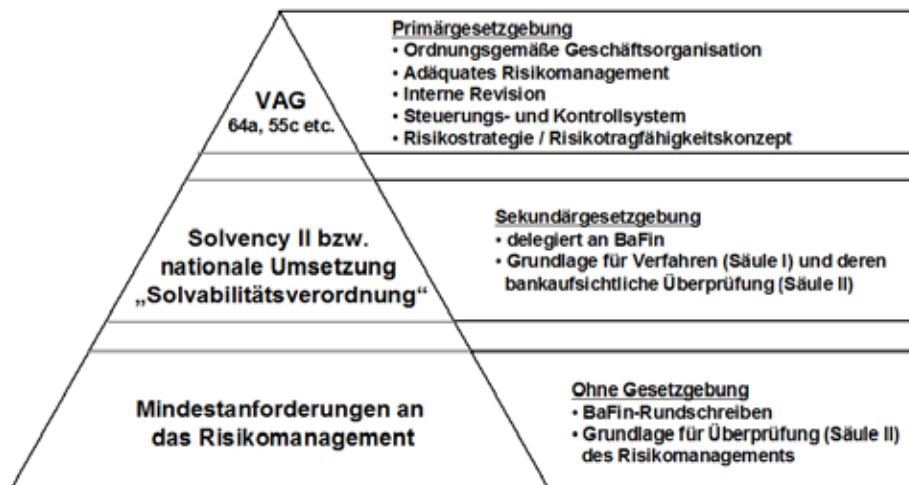
Das im Frühjahr 2009⁶ seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte Rundschreiben „MaRisk VA“ konkretisiert § 64a sowie § 104s VAG (vgl. Abbildung 1). Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds wird so ein Rahmen für die Ausgestaltung des unternehmensinternen Risikomanagements an die Hand gegeben. Mit den MaRisk VA soll die deutsche Versicherungswirtschaft rechtzeitig und angemessen auf Solvency II vorbereitet werden.

2. Von Solvency I zu Solvency II

Versicherungsaufsicht bedeutete bis vor einigen Jahren vor allem Genehmigung von Produkten und Tarifen und reduzierte sich im Wesentlichen auf eine quantitative Aufsicht.⁷

Angesichts globalisierter Finanzmärkte und neuer Produkte (etwa Finanzderivate oder Asset Backed Securities) sind die geltenden Eigenkapitalvorschriften sowohl für Banken als auch für Versicherungen nicht mehr zeitge-

Abbildung 1: Die Regulierungspyramide in der Assekuranz



mäß, insbesondere aufgrund der geringen Risikosensitivität. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat daher im Juni 1999 und im Januar 2001 Vorschläge zur Änderung der internationalen Eigenkapitalregelung für Banken vorgestellt. Die Motive für den Eigenkapitalakkord sind zum einen eine größere Sicherheit des Weltfinanzsystems zu erreichen und zum anderen die Neutralität des Wettbewerbs zu wahren bzw. zu fördern.

Es erschien von Anfang an fraglich, inwieweit das Ziel des Baseler Komitees, nämlich die Solidität des internationalen Finanzsystems zu stärken, überhaupt erreicht werden kann, wenn ausschließlich Banken in den Regulierungsprozess einbezogen werden.⁸ Versicherungsunternehmen stabilisieren den Wirtschaftsprozess, indem einzelwirtschaftliche Schäden ersetzt und volkswirtschaftliche Schäden durch Maßnahmen zur Schadenverhütung vermindert werden. Sowohl Banken als auch Versicherungen übernehmen wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen, etwa die Transformation von Fristen und Risiken. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungen konkurrieren in immer stärkerem Umfang auf denselben Märkten mit ähnlichen oder identischen Produkten.

In der Folge dieser Ähnlichkeiten liegt es nahe, auch die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für beide Sektoren anzunähern und zu vereinheitlichen. In Deutschland wurde dieser Schritt bereits vollzogen, seit die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel seit dem 1. Mai 2002 organisatorisch unter einem Dach zu einer Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusammengefasst wurden. Insbesondere der Grundsatz des level-playing-field, wonach Unternehmen mit den gleichen Risiken und in den gleichen Geschäftsbereichen auch gleichen Regeln unterworfen werden sollten, gebietet eine einheitliche Aufsicht. Ansonsten würde es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, da risikobehaftete Geschäfte in Bereiche verlagert werden, die geringer reguliert sind.⁹

So sind in den vergangenen Jahren bereits Kreditrisiken aus den Portfolien der Banken über Asset-Backed-Securities in die Versicherungsportefeuilles transferiert worden. Unterschiedliche Eigenkapitalanforderungen fördern diese Entwicklung.

Bereits im Jahr 1997 wurde durch den Müller-Report¹⁰ in Vergleich der Solvenzkontrolle in anderen Ländern der EU vorgelegt. Zentrale Aussage war, dass sich das tradierte Solvabilitätssystem im Kern bewährt hätte, aber trotzdem einige Änderungen und Ergänzungen erforderlich seien. Empfohlen wurde etwa eine Erhöhung der Mindestbeträge für Garantiefonds sowie eine Korrektur der das Solvabi-

litätssoll bedeckenden Eigenmittel. Bereits Anfang 2002 wurden die Vorschläge der Müller-Kommission vom EU-Parlament verabschiedet (Solvency I) und mussten von den Mitgliedsstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.¹¹ Ab dem Jahr 2004 sind daher diese *Mindeststandards* für die Versicherer verbindlich. Nach Solvency I wird neben anderen Modifikationen der Garantiefonds¹² auf 3 Millionen Euro (bzw. 2 Millionen Euro, wenn keine Haftpflicht- bzw. Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken versichert werden) erhöht und entsprechend dem von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherindex angepasst, sofern dessen prozentuale Veränderung mindestens fünf Prozent beträgt. Parallel werden den Aufsichtsbehörden mehr Eingriffsbefugnisse eingeräumt. Außerdem wird zukünftig etwa das Rating des Rückversicherungsunternehmens Einfluss auf die Ermittlung der Solvabilität des Erstversicherers haben. Zukünftig wird es auch nicht mehr ausreichen, die Solvabilität lediglich zum Ende des Geschäftsjahres nachzuweisen, vielmehr muss die Solvabilität zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Dies ist ein erster Schritt, die Solvabilitätskontrolle als ein regelmäßiges Instrument des Risikomanagements in Versicherungsunternehmen zu verwenden, da quasi tagesaktuell solvabilitätsrelevante Informationen berechnet werden müssen.

Die EU-Kommission hat jedoch recht früh Zweifel geäußert, inwieweit Solvency I die Marktveränderungen der vergangenen Jahre adäquat berücksichtigt. Mit Solvency I wurden keine strukturellen Veränderungen der Versicherungsaufsicht induziert. So hat die EU-Kommission auch erkannt, dass etwa die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standard, IFRS) einen großen Einfluss auf das Risikomanagement und die Risikoexposition der Versicherungsunternehmen haben wird und damit auch die Versicherungsaufsicht beeinflussen wird.

Volatile Kapitalmärkte, derivative Finanzinstrumente und drastisch veränderte Investmentstrategien der Versicherer stehen einer relativ einfachen Methodik zur pauschalen Bewertung des Anlagerisikos eines Versicherers gegenüber. Vor dem Hintergrund eines erhöhten Wettbewerbs in der Versicherungsbranche und der Entwicklungen auf den Kapitalmärkten hat bereits Anfang 2000 die EU-Kommission das Projekt „Solvency II“ initiiert, um das aus den Jahren 1973 (Nichtleben) und 1979 (Leben) stammende Aufsichts- und Solvabilitätssystem europaweit zu modernisieren, den aktuellen Entwicklungen anzupassen sowie mit den Regelungen des Bankwesens zu harmonisieren. Ziel ist eine grundlegende Reform der Versicherungsaufsicht. Zukünftig wird das im Wesentlichen rein quantitative Aufsichtssystem durch ein primär qualitatives System er-

Zur Person



Frank Romeike

Frank Romeike ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der RiskNET GmbH. RiskNET, gegründet 1998, ist das führende deutschsprachige Kompetenzportal zum Thema Risk Management und Compliance. Außerdem ist er Chefredakteur (V.i.S.d.P.) der Zeitschriften RISIKO MANAGER und „Risk, Compliance & Audit“. Er ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Risk Management Association e.V. (RMA).

Zuvor war er Risikomanager bei der IBM Central Europe, wo er u. a. an der Implementierung des weltweiten Risikomanagement-Prozesses der IBM beteiligt war und mehrere internationale Projekte leitete. Er hat ein betriebswirtschaftliches Studium (u. a. mit Schwerpunkt Versicherungsmathematik) in Köln und Norwich/UK abgeschlossen. Im Anschluss hat er Politikwissenschaften, Psychologie und Philosophie studiert.

Er ist Mitglied in verschiedenen Fachverbänden und Autor von zahlreichen Publikationen und Standardwerken rund um den Themenkomplex Risk Management, Balanced Scorecard und Wertorientierte Steuerung. Frank Romeike hat Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen angenommen (u. a. zu den Themen Asset Liability Management und Risikomanagement).

Weitere Informationen unter:
<http://romeike.risknet.de>

setzt, das auf unternehmensinternen Risiko-steuerungsmodellen basiert¹³:

- Ziel ist u. a. die Modellierung eines „Prudential Framework“ für das Versicherungswesen in Europa, da in den einzelnen Ländern große Unterschiede bei der Anwendung der Solvabilitätsvorschriften herrschen (Fortführung der Harmonisierung im Finanzdienstleistungssektor).
- Seit einigen Jahren sind eine immer stärkere Konvergenz und ein zunehmender Risikotransfer zwischen den Finanzsektoren zu beobachten. Ziel der Regulatoren ist daher für gleiche Risiken (etwa von Banken und Versicherungen) auch die gleichen Regeln zu definieren („level the playing field“ = weitestgehende Wettbewerbsneutralität).
- Im Fokus des neuen Aufsichtssystems soll die gesamte Risikolandschaft der Versicherungsgesellschaft stehen, um eine realistische Beschreibung der tatsächlichen Risikolage des Versicherungsunternehmens zu erwirken. Daher entwerfen die Unternehmen neue Techniken und Modelle zur Risikoanalyse und zur Verteilung des ökonomischen Kapitals, um diejenigen Risiken zu decken, mit denen sie tatsächlich konfrontiert werden.
- Parallel verbindet die Aufsicht das neue Regelwerk mit der Entwicklung eines Anreizsystems, um neue und effektivere Methoden und Systeme zur Bestimmung des erforderlichen Kapitals (etwa basierend auf der Methodik der „dynamischen Finanzanalyse“) zu entwickeln.
- Insgesamt wird Solvency II risikoempfindlicher sein als das gegenwärtige Solvabilitätssystem (siehe Parallelen zu Basel II).

Nachfolgend sind die wesentlichen Entwicklungsstufen der Versicherungsaufsicht in Europa und Deutschland skizziert:

- 1973: Erste Schadenversicherungsrichtlinie (73/239/EWG)
- 1979: Erste Lebensversicherungsrichtlinie (79/267/EWG)
- 1994: „Dritte Richtliniengeneration“ (Schadenversicherungsrichtlinie 92/49 EWG sowie Lebensversicherungsrichtlinie 92/96 EWG)
- 1997: Projektstart Solvency I
- 2000: Einführung Solo-Plus-Aufsicht und gleichzeitig Projektstart Solvency II
- 2002: 4. Finanzmarktförderungsgesetz (Rückversicherungsaufsicht)
- 2003: Ende der ersten Projektphase Solvency II
- 2004: Inkrafttreten Solvency I
- November 2007: 9. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

- April bis Juni 2008: Fourth Quantitative Impact Study (QIS 4)
- November 2008: QIS-4-Ergebnisse
- Januar 2009: Veröffentlichung der MaRisk (VA) seitens BaFin
- 2010: Verabschiedung der Solvency-II-Richtlinie seitens des Europäischen Parlaments und Council
- 2010: Empfehlungen seitens CEIOPS bzgl. Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie
- 2010 bis 2012: Nationale Umsetzung/Transformation
- 2012 bis 2014: Inkrafttreten Solvency II

3. Architektur von Solvency II

Die Grundlage des neuen Aufsichtssystems bildet die aus Basel II bekannte 3-Säulen-Struktur sowie ein Risikoverständnis, das auf der Gesamtsolvabilität aufbaut. Dies würde bedeuten, dass neben den Vorschriften zum Halten von Eigenkapital (Säule 1), das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process) und eine stärker qualitativ ausgerichtete Bankenaufsicht (Säule 2) an Bedeutung gewinnen werden. Mit der dritten Säule „Offenlegung“ wird die Transparenz der Risikopositionen und der Risikomanagement-Prozesse einer Versicherung angestrebt, um die bisher bestehende starke Informationsasymmetrie zu reduzieren, sodass die Marktteilnehmer die Versicherungen über ihre Renditeforderungen disziplinieren können. In Abbildung 2 ist die grundsätzliche Struktur von Solvency II skizziert.

Die **erste** Säule „Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung“ definiert im Wesentlichen die quantitativen Anforderungen hinsichtlich

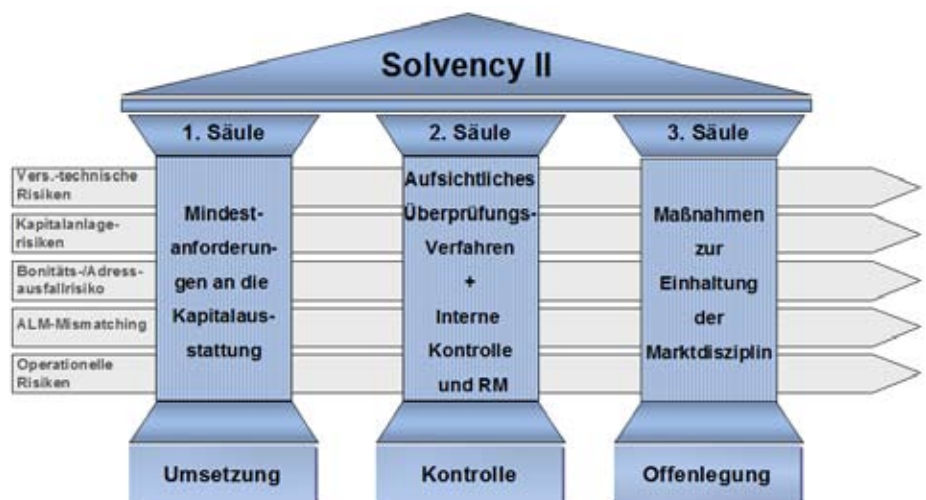
- versicherungstechnischer Rückstellungen,
- Kapitalanlagevorschriften und Bilanzmanagement (Asset & Liability Management),
- Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelle Risiken,
- Management von Risikokapital (Interne Modelle und Standardansatz).

Die erste Säule entspricht im Wesentlichen dem methodischen aufsichtsrechtlichen Ansatz der bisherigen Regelungen. Der Kapitalbegriff wurde im Rahmen von Solvency II erweitert: So gibt es auf der einen Seite die „absolute Mindestspanne“ (absolute minimum margin, AMM) und auf der anderen Seite den Begriff der „wünschenswerten Kapitalausstattung“ (target capital, TC). Dieses Zielkapital orientiert sich im Wesentlichen an dem ökonomischen Kapital und wird im zukünftigen Aufsichtssystem die wesentliche Steuerungsgröße im Hinblick auf die Kapitalanforderungen sein. Hierbei entspricht die „wünschenswerte Kapitalausstattung“ etwa einem Investmentgrade von „BBB“. Ein Unterschreiten des Mindestkapitals würde bewirken, dass das Versicherungsunternehmen aus dem Markt ausscheiden muss.

Die **zweite** Säule „Aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren“ konzentriert sich im Wesentlichen auf die qualitative Überprüfung des Risikomanagements durch die Aufsicht. Hierbei geht es vor allem um

- Umsetzung „Sound Practices“ (analog Basel II) = Aufbau- und Ablauforganisation und Prozesse hinsichtlich „Corporate Governance“ und Risikomanagement,
- klare Verantwortlichkeiten und Managementsysteme,
- angemessenes Vertrags-, Schaden- und Rückversicherungsmanagement,
- klare Zeichnungspolitik (auch basierend auf Szenario- und Stresstests),
- angemessenes Aktiva- und Finanzmanagement,
- Möglichkeit der BaFin, höheres regulatorisches Kapital zu fordern basierend auf individuellem Risikoprofil (in Ergänzung zu Mindestkapitalausstattung nach der ersten Säule),
- Management und Steuerung von operationellen Risiken und exogenen Einflussgrößen, etwa Naturkatastrophen und Konjunktur.

Abbildung 2: Die 3-Säulen-Struktur von Solvency II



Bei der **dritten** Säule geht es schließlich im Wesentlichen darum, die Marktdisziplin als Steuerungsinstrument der Aufsicht einzusetzen, d. h. die existierenden Marktkräfte als Korrektiv zu nutzen. Im Einzelnen beinhaltet die dritte Säule

- umfangreiche Veröffentlichungspflichten (etwa hinsichtlich Risikomethoden, Risikomanagement-Prozessen, Kapitalausstattung, Szenario-Analysen,
- Förderung der Transparenz in Anlehnung an Corporate Governance,
- starke Orientierung auf Interne Modelle mit höheren Veröffentlichungspflichten,
- starke Verzahnung mit IAS (International Accounting Standards) bzw. IFRS (International Financial Reporting Standards).

Die Kontrolle durch den Markt soll bewirken, dass gut informierte Marktteilnehmer – d. h. auch Versicherungsnehmer – eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement von Banken und Versicherungen in ihren Anlage- und Kreditentscheidungen honorieren oder aber risikoreicheres Verhalten entsprechend sanktionieren.

Analog Basel II werden die Aufsichtsbehörden mit Vorschlägen zur Nutzung verschiedener Bewertungsmethoden einen Anreiz schaffen, dass Versicherungsunternehmen komplexere und genauere Methoden zur Messung der Risiken wählen, da dadurch tendenziell die Qualität des Risikomanagements zunimmt. So könnten die Versicherer, die komplexe und hoch entwickelte Risikomodelle nutzen, über eine Anrechnung auf das Zielkapital „belohnt werden“.

4. Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer sowie den Arbeitsschutz

Die EU-Kommission weist im Richtlinienentwurf Solvency II, (KOM) 2007/361, ausdrücklich darauf hin, dass eine auf soliden wirtschaftlichen Bewertungsgrundsätzen basierende Regelung die tatsächliche Finanzlage von Versicherungsunternehmen deutlich machen sowie die Transparenz und das Vertrauen in den gesamten Sektor erhöhen wird.

So werden Versicherungsunternehmen, die ihre Risiken gut handhaben, weil sie über rigorose Strategien verfügen, angemessene Risikominderungstechniken verwenden oder ihre Tätigkeiten diversifizieren, belohnt, indem sie weniger Kapital halten müssen. Auf der anderen Seite werden schlecht geführte Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsunternehmen mit einem größeren Risikoappetit verpflichtet sein, mehr Kapital zu halten. Dies schützt vor allem auch die Interessen der Versicherungsnehmer. Die EU-Kommission erwartet nach der Umsetzung von Solvency II erhebliche Vorteile und positive Auswirkungen für sämtliche Interessengruppen.

Die Versicherungsbranche wird – als direkter Nutznießer von Solvency II – über die Förderung eines soliden Risikomanagements, die Anpassung der aufsichtlichen Anforderungen an die Marktpraktiken und die Belohnung gut geführter Unternehmen hinaus gleichwertige Wettbewerbsbedingungen schaffen und zur weiteren Integration des EU-Versicherungsmarktes beitragen.¹⁴

Die Kommission weist darauf hin, dass durch die Anpassung der regulatorischen quantitativen Anforderungen an die tatsächlich entstehenden wirtschaftlichen Kosten der eingegangenen Risiken die internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gesteigert wird.

Den Aufsichtsbehörden werden bessere Aufsichtsinstrumente an die Hand gegeben, wodurch sie zeitnaher und wirksamer intervenieren können, sowie Befugnisse zur Durchführung umfassender Überprüfungen in Bezug auf sämtliche von den Versicherungsunternehmen eingegangenen Risiken.

Mit einem Blick auf die Wirtschaft insgesamt geht die EU-Kommission davon aus, dass über die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Versicherungsunternehmen hinaus die Anpassung der regulatorischen Anforderungen an die wirtschaftliche Realität für eine bessere Kapitalallokation auf Unternehmensebene, auf Branchenebene und innerhalb der gesamten EU-Wirtschaft sorgen wird. Dies dürfte nach Ansicht der Kommission zu einer Kostensenkung für die Kapitalbeschaffung im Versicherungssektor und mög-

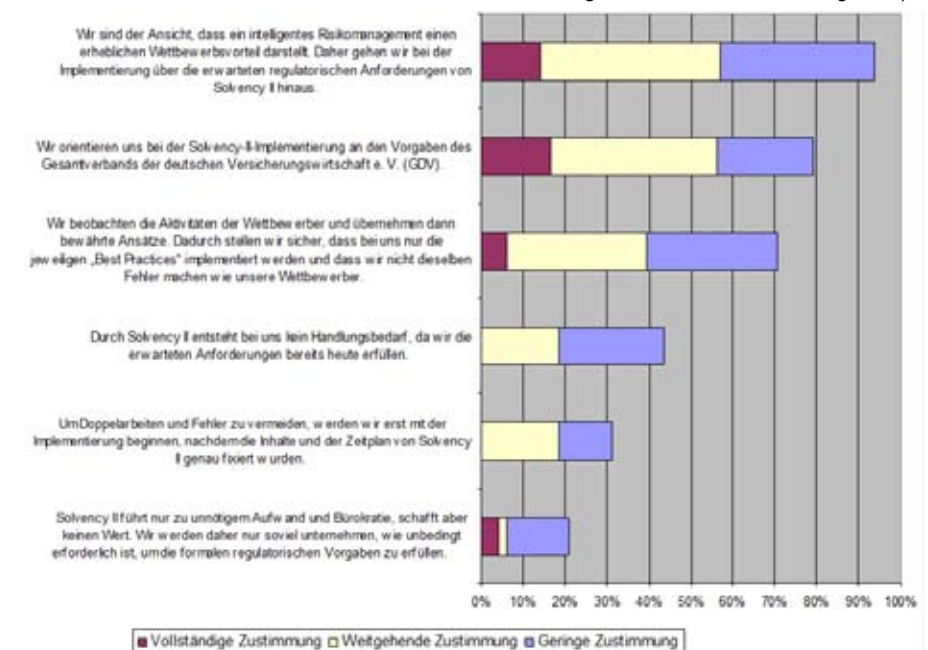
licherweise für die gesamte EU-Wirtschaft führen. Eine effizientere Allokation von Risiko und Kapital innerhalb der Wirtschaft wird auch der mittel- bis langfristigen Finanzstabilität zu Gute kommen.

Wie gut sind deutsche Versicherungen – wenige Jahre vor der offiziell erwarteten Umsetzung – für Solvency II gerüstet und welche Auswirkungen wird das neue Rahmenwerk auf das Produktangebot, die Vertriebswege und die Versicherungskunden haben? Antworten liefert eine im Jahr 2006 veröffentlichte Benchmark-Studie, die der Risikomanagement-Wissenspool RiskNET, in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Risikomanagement des Studienganges Versicherungsmanagement/Financial Services an der Fachhochschule Wiesbaden, erstellt hat.¹⁵

Grundlage der Analyse waren 120 detaillierte Online-Fragebögen, die von Vorständen und Risikomanagern der Assekuranz in Deutschland, der Schweiz und in Österreich ausgefüllt wurden, sowie 17 vertiefende Interviews mit Vorständen und Risikoverantwortlichen aus der Branche. Die Ergebnisse der Studie lassen den klaren Rückschluss zu, dass sich die Assekuranz des Ausmaßes der anstehenden Veränderungen zwar zunehmend bewusst wird, aber immer noch skeptische Passivität, beobachtender Attentismus und reaktive Verhaltensmuster vorherrschen.

Ein zentrales Ergebnis der Studie ist der wachsende Stellenwert, den das Thema Risikomanagement bei den Versicherungen genießt: Risikomanagement wird immer deutlicher als Werttreiber wahrgenommen. Fast alle Be-

Abbildung 3: Implementierungsstrategie für Solvency II (Quelle: RiskNET/SAS: Solvency II – Erste deutsche Benchmark-Studie: Status Quo und Erwartungen, Oberaudorf/Heidelberg 2006)



fragten (94 Prozent) können der Aussage zustimmen, dass ein intelligentes Risikomanagement einen Wettbewerbsvorteil darstellt, und wollen bei ihren Implementierungsbemühungen sogar über das von Solvency II geforderte Mindestmaß hinausgehen (siehe Abbildung 3).

Diese hohe Zustimmung zum Nutzen eines Risikomanagementsystems steht zwar derzeit noch im Gegensatz zur tatsächlichen Implementierung integrierter Risikomanagementsysteme in den Versicherungsunternehmen, kann jedoch zu berechtigten Hoffnungen einer Veränderung dieser Situation Anlass geben. Das verbale Bekenntnis zu erhöhten Risikomanagementbemühungen zeigt sich auch in einer fundamentalen Ablehnung der Aussage, dass Solvency II lediglich bürokratischer Aufwand sei und keinen Wert darstelle.

Die Allokation von Eigenmitteln auf einzelne Versicherungssparten wird sich nach Ansicht der Befragten durch Solvency II stark verschieben (siehe Abbildung 4). Das Ziel ist hierbei die risikoadäquate Verteilung der vorhandenen Eigenmittel. Insgesamt erwartet die Assekuranz eine deutliche Zunahme der Kapitalanforderungen. Mit besonders starken Veränderungen wird im Bereich der operationellen Risiken sowie der Kreditrisiken gerechnet. Jeweils 38 Prozent der Befragten erwarten bei den operationellen Risiken eine „stark steigende“ bzw. eine „leicht steigende“ Kapitalunterlegung. Bei den Kreditrisiken liegen die Werte bei 25 beziehungsweise 58 Prozent.

Der Versicherungsmarkt erwartet auch eine spartenspezifische Differenzierung risikoadäquater Eigenmittel (vgl. Abbildung 5). Unter dem Eindruck von Langlebigkeits- und Kapitalanlagerisiken gehen 10 Prozent der Befragten davon aus, dass die Risikokapitalunterlegung in der Kapital-Lebensversicherung künftig „stark steigen“ wird. Weitere 24 Prozent rechnen mit „leicht steigender“ Eigenmittelallokation. Konsequenz dieser Entwicklung wird eine Umstellung der Produktpolitik auf garantiefreie, volatile Versicherungsvertrags Elemente, analog zu den Angeboten des britischen Marktes in der Form von Universal Life und Unit Linked Ansätzen.

Neben der Produktpolitik wird auch die Preispolitik der Versicherungsunternehmen konsequent von Solvency-II-Überlegungen tangiert. Das risikoadäquate Pricing wird sich auf die Höhe der am Markt zu verlangenden Risikoprämien auswirken. Die stärksten Veränderungen ergeben sich voraussichtlich in der Elementarschadenversicherung. 57 Prozent erwarten hier steigende Prämien, 19 Prozent sind sogar der Ansicht, dass die Preise „stark steigen“ werden. Neben der Kapital-Lebensversicherung mit 45 Prozent erwarten 43 beziehungsweise 40 Prozent eine deutliche Prä-

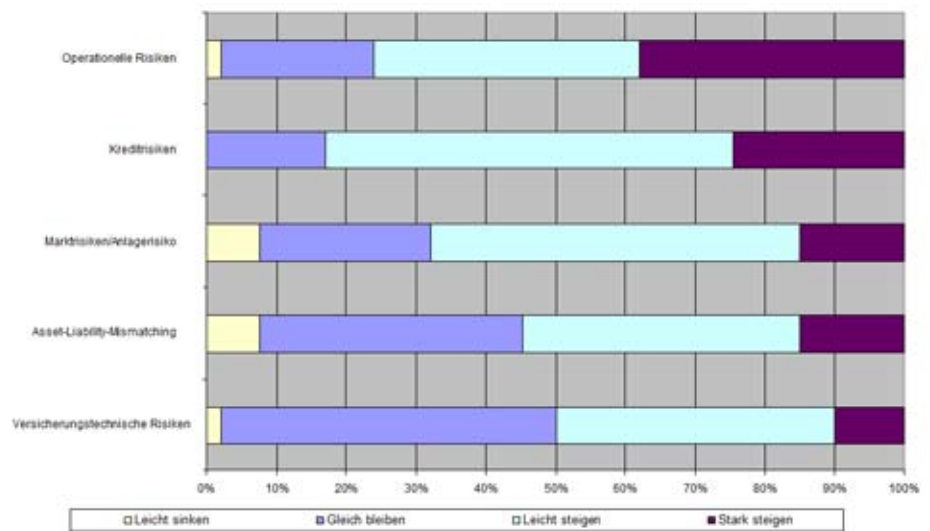


Abbildung 4: Veränderung der Eigenmittelallokation nach Risiken (Quelle: RiskNET/SAS: Solvency II - Erste deutsche Benchmark-Studie: Status Quo und Erwartungen, Oberaudorf/Heidelberg 2006)

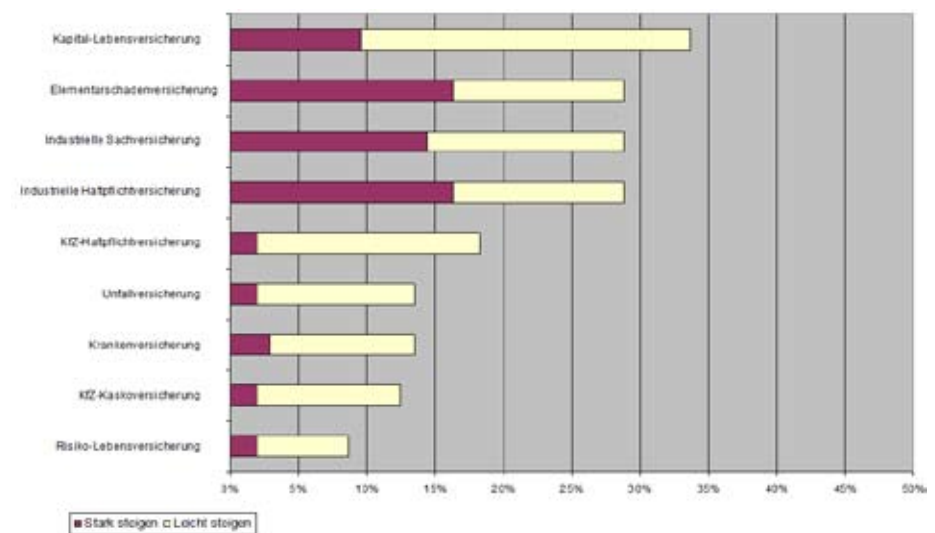


Abbildung 5: Veränderung der Eigenmittelallokation nach Sparten (Quelle: RiskNET/SAS: Solvency II - Erste deutsche Benchmark-Studie: Status Quo und Erwartungen, Oberaudorf/Heidelberg 2006)

mienanhebung in der industriellen Sach- und Haftpflichtversicherung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die risikoadäquate Tarifierung eine tendenzielle Tarifierhöhung mit sich bringt. Analog zu Basel II hätte man jedoch eine Tarifierabsenkung für positive Risiken im Vergleich zu einer Tarifierhebung für negative Risiken erwartet. Angesichts der systemimmanenten Risikoaversion der Versicherungswirtschaft sind jedoch vornehmlich preistreibende Reaktionen auf negative Risiken zu erwarten, womit die generelle Tarifierhöhung kein Nullsummenspiel für die Versicherungsnehmer ist, sondern eher eine Umsatzausweitung im Versicherungsbestand avisiert.

Infolge des beschriebenen Trends zur risikoadäquaten Gestaltung und Tarifierung von Produkten können lediglich Risiko minimierende Aspekte zu einer Prämienreduktion führen. Die Faktoren Eigenverantwortung und Transparenz der Kunden werden für die individuelle Prämiengestaltung immer wichtiger. Vor allem die genauere Analyse und stärkere Berücksichtigung der individuellen Risikosituation des Kunden sowohl vor Vertragsabschluss als auch in bestehenden Kundenbeziehungen rückt in den Mittelpunkt. Demografische, psychographische sowie geographische Risikostrukturmerkmale werden neben Besitz- und Verbrauchsmerkmalen die Situation des Ver-

sicherungsnehmers bestimmen. Auf der Basis dieser individualisierten und geclusterten Kundengruppen wird sodann ein risikoadjustierter Tarif ermittelt.

Indirekt wird Solvency II sowie die MaRisk (VA) auch Auswirkungen auf den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit haben. Die Überwachung des Arbeitsschutzes erfolgt in Deutschland in einem dualen System durch die Arbeitsschutzbehörden in den Ländern sowie durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Trotzdem könnten die Regelungen der Versicherungsträger aus der Privatwirtschaft einen Quasi-Basisstandard für das Arbeitsschutzmanagement bilden. Besonders deutlich werden die Auswirkungen von Standards im Risikomanagement bei einer Verknüpfung der Risikomanagement-, Qualitäts-, Umweltschutz- und Arbeitsschutzmanagementsysteme zu einem Integrierten Managementsystem (IMS). Durch Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ist – im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen – ein schlankeres, effizienteres Management möglich.

Insgesamt wird – in der Folge von Solvency II und den MaRisk – die Förderung eines soliden Risikomanagements und die „Belohnung“ gut geführter Unternehmen durch eine reduzierte Eigenmittelunterlegung positive Effekte sowohl auf die Anteilseigner als auch die Versicherungsnehmer haben.

Die wichtigsten indirekten Nutznießer von Solvency II – so die EU-Kommission – werden die Versicherungsnehmer sein.¹⁶ So wird die neue Regelung zum einen ein einheitliches und verstärktes Niveau an Versicherungnehmerschutz in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten. Zum anderen wird die Einführung eines auf wirtschaftlichen Risiken basierenden Ansatzes bei den Versicherungsnehmern mehr Vertrauen in die von den Versicherungsunternehmen angebotenen Produkte schaffen, da Solvency II ein besseres Risikomanagement, eine solide Preisbildung und eine verstärkte Beaufsichtigung fördert.

In der Folge einer risikoadäquaten Eigenmittelunterlegung wird Solvency II aber vor allem dazu führen, dass das Risiko einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens massiv reduziert wird. Hiervon werden sowohl der einzelne Versicherungsnehmer als auch die Eigentümer (möglicherweise identisch mit dem Versicherungsnehmer) und die Volkswirtschaft insgesamt profitieren.

Quellenverzeichnis und weiterführende Literaturhinweise

EUROPEAN COMMISSION: Proposal COM (2007) 361 (Richtlinienentwurf Solvency II).

EUROPEAN COMMISSION: The Review of the overall Financial Position of an Insurance Undertaking – Solvency 2 Review (MARKT/2095/99), Dezember 1999.

KPMG-REPORT: Study into the methodologies to assess the overall financial position of an insurance undertaking from the perspective of prudential supervision, Mai 2002.

RISKNET/SAS: Solvency II - Status Quo und Erwartungen. Erste deutsche Benchmark-Studie, Oberaudorf/Heidelberg 2006.

ROMEIKE, F.: Lexikon Risiko-Management, Weinheim 2004.

ROMEIKE, F./ERBEN, R.F./MÜLLER-REICHART, M.: Die Assekuranz steht an einer chancenreichen Weggabelung, in: Versicherungswirtschaft, Heft 16, 15. August 2006, S. 1301-1305.

ROMEIKE, F./ERBEN, R.F./HEIN, T.: RiskNET: Solvency II – Neue Herausforderungen für den Vertrieb, in: AssCompact, Heft 8/2006, S. 122-124.

ROMEIKE, F./MÜLLER-REICHART, M./HEIN, T.: Die Assekuranz am Scheideweg – Ergebnisse der ersten Benchmark-Studie zu Solvency II, in: ZfV, Ausgabe 10/2006, S. 316-321.

ROMEIKE, F./MÜLLER-REICHART, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008.

ROMEIKE, F.: Basel II und die Versicherungswirtschaft, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 53. Jahrgang, 15. Mai 2002, Heft 10.

SCHRADIN, H. R.: Erfolgsorientiertes Versicherungsmanagement. Betriebswirtschaftliche Steuerungskonzepte auf risikotheorietischer Grundlage, Karlsruhe 1993.

SHARMA REPORT: Prudential supervision of insurance undertakings - Conference of insurance supervisory services of the member states of the European Union, Dezember 2002.

ZWEIFEL, P.; EISEN, R.: Versicherungsökonomie, Berlin 2002.

unternehmen) bzw. Solo-Plus-Aufsicht (Versicherungsgruppen) bezeichnet.

- 4 Vgl. zur Vertiefung: Zweifel, P.; Eisen, R.: Versicherungsökonomie, Berlin 2002, S. 352 ff. sowie Schradin, H. R.: Erfolgsorientiertes Versicherungsmanagement. Betriebswirtschaftliche Steuerungskonzepte auf risikotheorietischer Grundlage, Karlsruhe 1993, S. 214 ff.
- 5 Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 139.
- 6 Die MaRisk (VA) wurden am 22. Januar 2009 im Rahmen des Rundschreibens 3/2009 veröffentlicht.
- 7 Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 120.
- 8 Vgl. Romeike, F.: Die Auswirkungen von Solvency II auf die Versicherungswirtschaft, in: RATING aktuell, Januar/Februar 2003, Heft 1, S. 26-29 sowie: Romeike, F.: Basel II und die Versicherungswirtschaft, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 53. Jahrgang, 15. Mai 2002, Heft 10.
- 9 Vgl. Romeike, Frank: Basel II und die Versicherungswirtschaft, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 53. Jahrgang, 15. Mai 2002, Heft 10.
- 10 Benannt nach dem damaligen Vizepräsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen.
- 11 Vgl. Richtlinien 2002/13/EG (Schadenversicherung) sowie 2002/83/EG (Lebensversicherung)
- 12 Der Garantiefonds ist Teil des Solvabilitätssystems und dient zur Sicherung bestehender und zukünftiger Verbindlichkeiten. Bei einer Versicherungsaktiengesellschaft dient das Grundkapital als Garantiefonds, bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock.
- 13 Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 126 ff.
- 14 Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 145 ff.
- 15 Vgl. RiskNET/SAS: Solvency II - Status Quo und Erwartungen. Erste deutsche Benchmark-Studie, Oberaudorf/Heidelberg 2006 sowie Romeike, F./Erben, R.F./Müller-Reichart, M.: Die Assekuranz steht an einer chancenreichen Weggabelung, in: Versicherungswirtschaft, Heft 16, 15. August 2006, S. 1301-1305 sowie Romeike, F./Erben, R.F./Hein, T.: RiskNET: Solvency II – Neue Herausforderungen für den Vertrieb, in: AssCompact, Heft 8/2006, S. 122-124 sowie Romeike, F./Müller-Reichart, M./Hein, T.: Die Assekuranz am Scheideweg – Ergebnisse der ersten Benchmark-Studie zu Solvency II, in: ZfV, Ausgabe 10/2006, S. 316-321.
- 16 Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 147 sowie European Commission: Proposal COM (2007) 361 (Richtlinienentwurf Solvency II) sowie European Commission: The Review of the overall Financial Position of an Insurance Undertaking – Solvency 2 Review (MARKT/2095/99), December 1999.

1 Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M.: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen - Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 115 ff.

2 Vgl. § 53c VAG sowie Kapitalausstattungsverordnung (KapAustV).

3 Auch als Solo-Aufsicht (einzelnes Versicherungs-